

## **Förderkriterien Musikschulförderung** (Förderung nach Schülerbelegungszahlen) (Personalkostenzuschuss)

Für die jährliche Förderung gelten folgende Kriterien:

1. Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

**Lehrerpersonalausgaben**, die

- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung,
- für die Ensemblearbeit,
- für den Unterricht mit behinderten Menschen,
- im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer Schülermaßnahmen (Orchesterarbeitswochen, besondere Projektarbeit, die nicht durch andere Landesmittel gegenfinanziert ist, etc.) oder
- für die Fortbildung des pädagogischen Personals anfallen,

2. Die Förderfähigkeit einer Musikschule hinsichtlich ihres Angebots, ihrer Leistung und der Qualifikation des pädagogischen Personals ist anhand des Gutachtens der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) **von 2012** zu bewerten.

Die Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) sind an dem KGSt-Gutachten orientiert und enthalten in Kurzform die wesentlichen Kernaussagen des Musikschul-Gutachtens der KGSt.

Zu Ihrer Information sind diese Richtlinien auf unserer Internetseite

<https://www.bra.nrw.de/kultur-sport/kultur/musikschulen>

Unter „Downloads“ hinterlegt. Diese Richtlinien treffen unter den Punkten

- A) und B) Aussagen zur Trägerschaft, zu den Aufgaben und dem Aufgabenverständnis sowie zum Profil einer Musikschule.
- Unter Punkt C) werden
  - in den Nummern 3 und 13 Aussagen zum Mindestunterrichtsangebot einer Musikschule und
  - in den Nummern 5 und 6 Aussagen zur Qualifizierung der Musikschullehrkräfte und deren Leitung getroffen sowie
  - in Nummer 9 der soziale Gesichtspunkt im Rahmen der Gebührengestaltung hervorgehoben.

Hinsichtlich des Unterrichtsangebots wird auf den aktuell gültigen Strukturplan des VdM (in der Beschlussfassung vom 14. Mai 2009) verwiesen. Vokalunterricht ist dem Instrumentalunterricht gleichzustellen.

Zur Qualifizierung des Lehrpersonals wird auf die geltenden tarifvertraglichen Regelungen verwiesen. Diese sind um die entsprechenden neuen Abschlüsse (Bachelor und Master) zu ergänzen. Lehrkräfte, die ethnische Instrumente wie z.B. die türkische Baglama oder die griechische Bousouki unterrichten (z.Z. in Deutschland kein Studi-

um möglich) können auch ohne formellen Ausbildungsnachweis beschäftigt werden. Sie müssen jedoch zur Nutzung vorhandener Qualifizierungsangebote verpflichtet werden.

3. Es können nur Musikschulen gefördert werden, die die Kriterien nach dem KGSt- Gutachten von 2012 erfüllen und
  - in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, Stadt, Kreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) stehen  
oder
  - die in der Trägerschaft einer anderen Rechtsform stehen, in der die Kommune als Gewährsträger wesentliche Verantwortung übernimmt und die somit die Versorgung eines Einzugsbereichs in Vertretung einer kommunalen Musikschule übernehmen, wobei sie erhebliche kommunale Förderungen erhalten. *Die kommunale Förderung muss direkt der Musikschule zu Gute kommen.*
  
4. Die Landesförderung wird als **Personalkostenzuschuss** in der Form der Festbetragsfinanzierung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Belegungszahl / Monat gewährt. Eine Förderung von Sachkosten ist damit nicht möglich. Die Landeszuwendung stellt keinen Betriebskostenzuschuss der Einrichtung dar.
  
5. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen.  
Das heißt: Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils der **31. März**.
  
6. Um im Verwendungsnachweis den Nachweisaufwand für die geförderten Personalkosten zu reduzieren, wird zugelassen, dass lediglich die Anzahl der erbrachten Lehrerjahreswochenstunden für die jeweiligen Maßnahmen mit einem Personalkostendurchschnittssatz nachgewiesen werden und eine Einzelfallberechnung entfällt.  
*Der Durchschnittssatz für die jeweiligen Jahre wird immer im Zuwendungsbescheid mitgeteilt*  
Dieser Durchschnittsbetrag kann der Berechnung für die Jahreswochenstunde einer Musikschullehrkraft im Rahmen dieser Förderung zugrunde gelegt werden. Auch Honorarkräfte sind analog dieses Durchschnittssatzes zu vergüten. Liegen die Honorarzah-  
lungen **unterhalb** des Durchschnittsbetrages sind nur die tatsächlich anfallenden Personalkosten förderfähig.

## Ermittlung der durchschnittlichen Belegungszahl / Monat

### Berechnungsgrundlage:

Ab dem Jahr 2015 werden die Zuschüsse auf der Grundlage der **durchschnittlichen Belegungszahl / Monat** berechnet.

Für die Ermittlung der **durchschnittlichen Belegungszahl / Monat** sind folgende Schülerbelegungen relevant:

- in der Elementar/Grundstufe,
- im Instrumental- oder Vokalunterricht (Unter-, Mittel- und Oberstufe),
- in einem sonstigen Fach nach Ziffer 8.3 des Berichtsbogens,
- im Ensembleunterricht oder
- in den Ergänzungsfächern,

die nicht auf anderem Weg bereits landesgefördert sind.

### Bitte beachten Sie:

Unberücksichtigt bleiben bei der Zählung Belegungen, die über das Programm "JeKits", sowie anderen Modellprogrammen bzw. Projekten, die mit Landesmitteln finanziert werden (z.B. profil- und strukturbildendes Musikschulprojekt, Kultur und Schule, o.ä.) teilnehmen.

*Relevant ist also die Zahl der durchschnittlichen Belegungen/Monat. Dies entspricht den Angaben der Musikschulen im VdM-Berichtsbogen unter Ziffer 8.6 Spalte 2 ohne zusätzliche Landesförderung.*

(Informationen zum VdM-Berichtsbogen und Ausfüllhinweise finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.musikschulen.de/projekte/musikschulkongress/musikschulkongress13/m3/index.html>

und dort „Dokumentation Teil 1“ und „Dokumentation Teil 2“ herunterladen)

### **Kooperation von Musikschulen mit Schulen**

- Sofern die Schüler angemeldete Schüler der Musikschule sind und nach der gültigen Entgeltordnung der jeweiligen Musikschule Gebühren zahlen, können sie, da sie Instrumentalunterricht erhalten und dieser auch im Kleingruppenunterricht erfolgen kann, bei der Ermittlung der Schülerzahlen berücksichtigt werden.
- In den Fällen, in denen die Musikschule nur eine Dienstleistung in einem Kooperationsprojekt mit einer Schule oder einem sonstigen Dritten gibt, sind diese Schüler ebenfalls nicht zu zählen (z.B. Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, o.ä.) In diesen Fällen ist die Musikschule Dienstleistungs- / Geschäftspartner und **die Schüler sind nicht angemeldete Schüler der Musikschule**, die Entgelte nach der Gebührenordnung an die Musikschule entrichten.

### **Vokalausbildung**

- Vokalunterricht ist dem Instrumentalunterricht gleichzustellen.

## **Programme der Musikalischen Früherziehung**

- Zielgruppe dieser Programme sind Kinder im Alter von i.d.R. ein bis drei Jahren, die im Rahmen der MFE angesprochen werden. Die Begleitpersonen sollen nach dem pädagogischen Konzept dabei sein, da die Kinder in diesem Alter eine Betreuung durch eine bekannte Person benötigen. Die Begleitpersonen stehen jedoch nicht im Fokus der musikalischen Erziehung und zahlen keine Unterrichtsgebühr. Diese sind somit nicht mitzuzählen.